



Stadthalle Boppard  
Oberstraße 141 (Marktplatz)  
56154 Boppard

## **Betriebs- und Nutzungsordnung für die Veranstaltungsstätte „Stadthalle Boppard“ mit Bühnen- oder Szenenflächen**

(Das Kino und die VHS-Räume sind nicht Bestandteil dieser Nutzungsordnung)

### **1. Geltungsbereich**

Diese Betriebs- und Nutzungsordnung gilt für alle Personen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung der Stadthalle Boppard mit Bühnen- oder Szenenflächen tätig sind.

Diese Betriebs- und Nutzungsordnung gilt zusammen mit den Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Insbesondere ist die UVV „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (BGV C1 bzw. GUV-V C 1) mit den Durchführungsanweisungen zu beachten. Ebenso gelten die Vorschriften der VStättVO RP 1990 sowie die MVStättVO 2002 per Genehmigung. Der aktuelle Stand der Technik/des Wissens ist die MVStättVO 2005. Die MVStättVO 2005 wird analog angewendet und ist Grundlage der nachfolgend aufgeführten Vorgaben:

### **2. Begriffsbestimmungen**

#### **2.1 Bühnenfachkraft**

Bühnenfachkräfte im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (BGV C 1, GUV-V C 1, ehemals GUV 6.15) sowie der VStättVO sind z. B. Bühnenmeister, Theatermeister, Beleuchtungsmeister oder Meister für Veranstaltungstechnik (siehe auch § 39 MVStättVO und in Ergänzung §40, insbesondere Abs.5).

#### **2.2 Sachkundige Aufsichtsperson (§40 Abs.5 MVStättVO und BGV C1 §15)**

Sachkundige Aufsichtspersonen beraten den verantwortlichen Betreiber/Unternehmer der Veranstaltungsstätte zur Durchführung einer sicheren Veranstaltung. Sie schlagen ihm die erforderlichen Maßnahmen aufgrund bau- und arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften vor und haben im Übrigen die in dieser Dienst- und Nutzungsordnung festgelegten Aufgaben und Befugnisse. Als sachkundige Aufsichtspersonen gelten die Personen, die durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen eines Bühnenbetriebes vertraut gemacht wurden und regelmäßig unterwiesen wurden. Als Befähigung gilt zum Beispiel ein von der technischen Unternehmensberatung Jastrob erstelltes Zertifikat. Alternativ sind auch Nachweise anderer Anbieter gleichwertig zu sehen (z. B. TÜV, Handwerkskammer, IHK, etc.). Die Anerkennung wird befristet ausgesprochen.

#### **2.3 Hauspersonal/Betriebspersonal**

Hauspersonal/Betriebspersonal ist das eingesetzte Personal wie Hausmeister/-innen und Hauswarte/-innen sowie Vertreter/-innen. Achtung: Das Hauspersonal/Betriebspersonal hat nicht in jedem Fall die Unterweisung „Sachkundige Aufsichtsperson“.

### **3. Einsatz von Bühnenfachkräften**

**3.1** Es ist jeweils dann eine Bühnenfachkraft verbindlich hinzuzuziehen, wenn

a) eine „sachkundige Aufsichtsperson“ nicht anwesend ist und

- die technische Einrichtung der Bühne verändert wird (Technik, Ausstattung, Beleuchtung, usw.),
- Kulissen im weitesten Sinne (auch Transparente, Plakate, o. ä.) im Bühnenbereich aufgebaut bzw. angebracht werden.

b) aufgrund des Antrages des Nutzers zu erkennen ist bzw. die „sachkundige Aufsichtsperson“ während der Vorbereitungsarbeiten feststellt, dass

- der Umfang der Nutzung über das übliche Maß hinausgeht,
- die technische Einrichtung der Bühne in erheblichem Maße verändert wird,
- Kulissen, Bühnenaufbauten bzw. zusätzliche technische Anlagen in erheblichem Umfang eingesetzt werden,
- pyrotechnische Erzeugnisse oder Theaternebel eingesetzt werden,
- gefahrenträchtige Requisiten (Stichwaffen, Normalglas, etc.),
- Flugwerke, Verbrennungsmotoren, gefährliche Tiere oder Laser benutzt werden.

**3.2** In Zweifelsfällen ist immer eine Bühnenfachkraft zu Rate zu ziehen.

**3.3** Bei Einsatz von gefahrenträchtigen Requisiten (Stichwaffen, Normalglas, etc.), Flugwerken, Verbrennungsmotoren, gefährlichen Tieren, Lasern sowie pyrotechnischen Erzeugnissen besteht für die Bühnenfachkraft eine Anwesenheitspflicht.

### **4. Zuständigkeit der Bühnenfachkräfte**

Bei Einsatz der Bühnenfachkraft gelten folgende Regelungen:

**4.1** Die Bühnenfachkraft ist gegenüber allen Personen (auch Veranstaltern) in ihrem Arbeits- und Sicherheitsbereich weisungsbefugt.

**4.2** Vor Proben, Aufnahmen, und Vorstellungen auf der Bühne informiert das eingesetzte Hauspersonal bzw. die sachkundige Aufsichtsperson die Bühnenfachkraft über die Gegebenheiten auf der Bühne und die geplante Nutzung der Betriebseinrichtungen sowie den Ablauf der Veranstaltung. Die Bühnenfachkraft unterweist das Hauspersonal bzw. die sachkundige Aufsichtsperson und vermittelt die notwendigen Verhaltensregeln.

**4.3** Vor Beginn der jeweils ersten Probe für eine Bühneninszenierung führt die sachkundige Aufsichtsperson nach Rücksprache mit der Bühnenfachkraft oder in besonderen Fällen, bzw. wenn eine sachkundige Aufsichtsperson nicht zugegen ist, die Bühnenfachkraft selbst ein Gespräch mit allen beteiligten Personen und weist sie auf die erforderlichen Unfallverhütungsmaßnahmen hin. Hierüber wird ein Protokoll angefertigt, das von den Verantwortlichen des Veranstalters mit zu unterzeichnen ist.

**4.4** Die Bühnenfachkraft entscheidet, ob aufgrund der Art und des Inhalts einer Veranstaltung eine Brandsicherheitswache im Sinne von § 41 Versammlungsstättenverordnung anzufordern ist. Bei abgeschalteten Rauchmeldern ist generell eine Feuersicherheitswache erforderlich.

**4.5** Die Bühnenfachkraft sorgt dafür, dass die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, wie z. B. die zulässige Höchstbesucherzahl, die Sicherstellung der Rettungswege, das Freihalten der Notausgänge etc. eingehalten werden. Ggfs. ist das Hauspersonal bzw. die sachkundige Aufsichtsperson entsprechend anzuweisen.

## **5. Zuständigkeit der sachkundigen Aufsichtsperson**

**5.1** Die sachkundige Aufsichtsperson entscheidet gem. Punkt 3 dieser Dienstanweisung, ob eine Bühnenfachkraft eingesetzt werden muss.

**5.2** Sofern der Einsatz einer Bühnenfachkraft nicht zwingend ist und keine Bühnenfachkraft anwesend ist, gelten folgende Regelungen:

**5.2.1** Die sachkundige Aufsichtsperson ist gegenüber allen Personen und Veranstaltern im Zusammenhang mit einer sicheren Veranstaltung weisungsbefugt.

**5.2.2** Die sachkundige Aufsichtsperson sorgt dafür, dass die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen wie die zulässige Höchstbesucherzahl, die Sicherstellung der Rettungswege, das Freihalten der Notausgänge etc. eingehalten werden.

**5.2.3** Die sachkundige Aufsichtsperson weist die Veranstalter auf die erforderlichen Unfallverhütungsmaßnahmen hin.

**5.2.4** Die sachkundige Aufsichtsperson überwacht die Veranstaltung.

**5.2.5** Die sachkundige Aufsichtsperson ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der Nutzungsaufgaben sowie der Unfallverhütungsmaßnahmen die Veranstaltung ggfs. unter Mithilfe der Polizei abzubrechen.

**5.2.6** Die sachkundige Aufsichtsperson ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse bei Veranstaltungen dem Betreiber (der Stadtverwaltung) umgehend mitzuteilen.

## **6. Zuständigkeit des Betriebspersonals/Hauspersonals**

**6.1** Während der Veranstaltungen muss der Betreiber oder Veranstalter bzw. ein von ihm beauftragter und geschulter Veranstaltungsleiter anwesend sein (§ 38 der MVStättVO). Dieses Betriebspersonal/Hauspersonal gilt als Beauftragter im Sinne dieser Vorschrift. Die Betreiberin kann sich nur durch eine Person vertreten lassen, die Gewähr dafür bietet, dass die Vorschriften dieser Dienstanweisung, die Unfallverhütungsvorschriften und Betriebsvorschriften (Teil 4 der MVStättVO) eingehalten werden. Darüber hinaus muss der/die Vertreter/in in der Lage sein, die bei der jeweiligen Veranstaltung benötigten technischen Einrichtungen zu bedienen bzw. geeignetes Personal vorhalten.

**6.2** Das eingesetzte Hauspersonal sorgt dafür, dass die für die jeweilige Nutzung vorgesehenen Bestuhlungspläne in der Nähe des ersten Saaleinganges gut sichtbar angebracht sind und eingehalten werden. Ggfs. können bei bestimmten Veranstaltungen weniger Stühle und (oder) Tische aufgestellt werden, sofern die Pläne im Übrigen hinsichtlich Durchgangsbreiten, Fluchtwegen u. ä. eingehalten werden. Es sorgt weiterhin dafür, dass bei hohem Schallpegel die Fenster geschlossen bleiben.

**6.3** Im Übrigen gelten die entsprechenden Regelungen der Dienstanweisung für die Hausmeisterinnen und Hausmeister der sonstigen Gebäude verwaltenden Dienststellen.

## **7. Unterrichtung der sachkundigen Aufsichtsperson**

Der Vermieter der Veranstaltungsstätte informiert die sachkundige Aufsichtsperson frühzeitig über die vorgesehene Veranstaltung. Die erforderlichen Angaben zu der Veranstaltung werden der sachkundigen Aufsichtsperson rechtzeitig mitgeteilt.

## **8. Regelmäßige Unterweisung**

Die Stadt sorgt dafür, dass das eingesetzte Personal (sachkundige Aufsichtsperson, Hauspersonal) jährlich einmal gemäß der entsprechenden Vorschriften (Versammlungsstättenverordnung, Unfallverhütungsvorschriften) unterwiesen wird. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

## **9. Vertragliche Verpflichtung des Veranstalters**

Die Stadt hat die verantwortlichen Vertreter der jeweiligen Veranstalter im Nutzungsvertrag oder mittelbar durch die Haus- und Benutzungsordnung wie folgt zu verpflichten:

*„Bei der Nutzung der Einrichtung sind die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Technische Erzeugnisse, die nicht diesen Vorschriften entsprechen, dürfen nur verwendet werden, soweit sie in ihrer Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten. In diesem Fall hat der Nutzer eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit auf andere Weise mitzuliefern. Sofern eine Bühnenfachkraft eingesetzt werden muss, ist diese vom Nutzer (Mieter) zu beauftragen. Dafür anfallende Kosten sind vom Nutzer (Mieter) zu übernehmen.“*